



# ANDORRA

### 1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren
- Lebende Tiere

### 2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Spanisch, Französisch und Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

### 3) Transit:

zugelassen

### 4) Anschlusscarnet:

möglich

### 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind berechtigt Carnetabfertigungen durchzuführen.

## 6) Besonderheiten:

1) Für die vorübergehende Einfuhr von **Orchester- und Theaterausrüstung** nach Andorra benötigt man lediglich eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung, dass die Waren wiederausgeführt werden sollen. Darüber hinaus ist auch eine Aufstellung (inklusive Warenwert) der Ausrüstung beizubringen. Andorra akzeptiert das Carnet keinesfalls für lebende Tiere-

2) Wichtig: vom Zoll Andorras werden nur Carnets akzeptiert, die eine eindeutige Identifizierung der Ware ermöglichen. Dies kann durch eine genaue Warenbeschreibung (Serien- oder Fabrikationsnummern, Farbe, Größe) oder sonstige Identifikationsmerkmale erfolgen.

3) Allgemeine Warenbezeichnungen werden nicht akzeptiert.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017